

# RS UVS Niederösterreich 1992/01/14 Senat-PL-92-004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1992

## Rechtssatz

Zeigen ein Alkomattest und eine Blutuntersuchung positive Ergebnisse, so kann ein Geständnis danach nicht als Milderungsgrund gewertet werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)